

Die Reform harmonisiert den Rechtsmittelzug mit dem dreistufigen Instanzenzug anderer Verfahrensordnungen. Um zügig Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen künftig generell befristet.

Zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens ist vorgesehen, dass sämtliche Streitigkeiten mit Bezug zu Trennung und Scheidung künftig vom Großen Familiengericht verhandelt werden. Das vermeidet ineffiziente und alle Beteiligten belastende Verfahrensverzögerungen, Aussetzungen und Mehrfachbefassungen von Gerichten.

Die Bundesregierung setzt ihre Politik der Orientierung am Kindeswohl fort: Umgangs- und sorgerechtliche Verfahren werden durch die Einführung eines obligatorischen frühen ersten Termins nach einem Monat beschleunigt, gerichtliche Entscheidungen gegenüber Umgangsverweigerern leichter durchsetzbar.

Das Scheidungsverfahren wird für kinderlose Paare vereinfacht, die sich vorab über Unterhalt (in notarieller Form) und Hausrat geeinigt haben. Durch den Wegfall des Anwaltszwangs werden diese Verfahren auch billiger.

Die Regelungen über das Betreuungs- und Unterbringungsverfahren werden durch die Anpassung an den neuen Allgemeinen Teil klarer strukturiert und damit auch für den Nichtjuristen verständlicher.

„Einfachere, schnellere und kostengünstigere Verfahren sind gut für Bürgerinnen und Bürger, sie entlasten die Justiz und dienen dem Rechtsfrieden. Deshalb hat die rot-grüne Bundesregierung diese Verfahrensvereinfachung auf die politische Agenda genommen. Ich hoffe auf eine konstruktive Beteiligung aller am Gesetzgebungsprozess, damit die juristische Praxis und die Rechtsuchenden bald von ihr profitieren können“, sagte Zypries.

Übertragung einvernehmlicher Scheidungen auf die Notare

Auszüge aus dem Bericht der Bund-Länder-Kommission

...

b) Vorschlag

(1) Bei einer einverständlichen Scheidung soll die Ehe durch den Notar geschieden werden können. Eine einverständliche Scheidung i.d.S. liegt vor, wenn sich die Eheleute über alle in Betracht kommenden Folgesachen einschließlich des Versorgungsausgleichs und den Scheidungsausspruch geeinigt haben. Nach geltendem Recht hätte das Gericht in diesem Fall nur noch die von den Eheleuten getroffene Vereinbarung über den Versorgungsausgleich nach § 1587o Abs. 2 BGB zu genehmigen.

(2) Alternativ soll die Scheidung durch den Notar auch dann ausgesprochen werden können, wenn keine Einigung über den Versorgungsausgleich vorliegt. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfolgt dann entweder durch das Gericht, könnte aber auch auf Dritte (z.B. die Versorgungsträger) übertragen werden.

Bei beiden Vorschlägen übernimmt der Notar die Funktion des Familiengerichts bei der Entscheidung über den Scheidungsausspruch.

Die auch bei der einverständlichen Scheidung nach geltendem Recht obligatorische mündliche Verhandlung vor dem Familiengericht soll in diesen Fällen durch die notarielle Beurkundungsverhandlung ersetzt werden. Im Rahmen der Beurkundungsverhandlung soll der Notar

- die Sach- und Rechtslage ermitteln,
- sie mit den Ehegatten erörtern,
- mit ihnen zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen und

- diese sodann nebst den für die Entscheidung über den Scheidungsausspruch notwendigen Feststellungen und Erklärungen in einer beurkundeten Scheidungsfolgenvereinbarung festhalten.

Die notarielle Beurkundungsverhandlung soll so ausgestaltet werden, dass sie der mündlichen Verhandlung vor Gericht gleichwertig ist. Hierzu wird vorgeschlagen, dass der Notar

- im Gespräch mit den Ehegatten die Voraussetzungen der §§ 1565–1567 BGB (Scheitern der Ehe) erörtert und feststellt. Die Trennungsumstände und der Trennungszeitraum sollen in der notariellen Urkunde nachvollziehbar dargelegt werden.

...

f) Lösungsvorschlag

Eine Übertragung der einverständlichen Scheidung auf die Notare gem. den Vorschlägen (1) und (2) ist insgesamt kritisch zu bewerten. Ausschlaggebend sind neben den verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere die je nach Ausgestaltung der Übertragung z.T. nur geringen Entlastungseffekte für die Gerichte. Gleichzeitig entstehen Folgeprobleme, die die Vorteile einer Übertragung nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger überwiegen dürften. Dennoch sollen die Vorschläge der Praxis zur Stellungnahme vorgestellt werden.

— Anmerkung

Die Konferenz der Justizminister(-innen) hat am 30.6.2005 in Dortmund diesen Bericht angenommen.

Bundesjustizministerin Zypries hält es nach einer Pressemitteilung vom 30.6.2005 für keine gute Idee, Scheidungen den

Notaren zu übertragen: „Das Recht muss die Schwachen schützen.“ – So auch in einem Interview mit der WELT am 25.7.2005.

Stellungnahmen zum Thema „Scheidung light beim Notar“

● „Aus der Sicht des DAV ist die erwogene Übertragung einvernehmlicher Scheidungen auf Notare nicht erwägenswert. Es passt weder zu dem aus Artikel 6 GG geprägten Bild der Ehe noch zum Richterbild, die Auflösung der Ehe nicht unter richterlicher Unabhängigkeit stehenden Personen zu überlassen. Auch die Frage des Bestehens des Einvernehmens muss richterlicher Überprüfung vorbehalten bleiben.

Der Ausschuss hat auch Bedenken, die Herbeiführung der gesetzlichen vorausgesetzten Scheidungsfolgeregelungen Notaren zu übertragen.

Wie erst die jüngste Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeit von Eheverträgen gezeigt hat, ist es von besonderer Wichtigkeit, dass eine in die Interessen von keiner Partei eingebundene Person, ein Richter in seiner richterlichen Unabhängigkeit, auf eine ausgewogene Scheidungsfolgenregelung hinwirkt, soweit die Parteien nicht freiwillig diese Aufgabe in andere Hand legen.“

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, Ausschuss Justizreform Mai 2005 – Zu den Plänen der Justizministerkonferenz für eine großen Justizreform

Ähnlich Busse (Vorsitzender des DAV-Ausschusses Justizreform) in AnwBl 2005, 382 ff.

● „Ziff. 14: DAV gegen Rückzug der Justiz bei einvernehmlichen Scheidungen.

Aus der Sicht des DAV ist die erwogene Übertragung einvernehmlicher Scheidungen auf Notare nicht erwägenswert. Der DAV hat Bedenken, die Herbeiführung der gesetzlich vorausgesetzten Scheidungsfolgeregelungen Notaren zu überlassen.“

Eckpunkte-Papier des Vorstands des DAV 4.5.2005, einstimmig beschlossen

● „... bin auch ausgesprochen skeptisch, was die Übertragung auf Scheidung auf Notare angeht. Zumindest muss eine interessengerechte Beratung der Parteien sichergestellt sein – und der Schutz der Schwächeren gebietet gegebenenfalls auch eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung.“

Zypries, Bundesjustizministerin, auf dem Deutschen Anwalts-tag 6.5.2005 in Dresden

● „... allerdings: Die Übertragung von Scheidungen auf Notare halte ich für wenig sinnvoll.“

Dr. Beate Merk (Justizministerin des Landes Bayern) in NJW Editorial Heft 17/2005

● „Am wenigsten durchdacht ist die Überlegung, zur Entlastung der Gerichte „Blitzscheidungen“ oder einvernehmliche Scheidungen den Notaren zu überlassen. Derartige Verfahren entlasten die Gerichte keineswegs, sie werden von den Familiengerichten mindestens ebenso schnell durchgeführt, wie dies bei einem Notar geschehen kann. Einfache Scheidungsverfahren sind für die Familiengerichte eine ebenso ökonomische wie intellektuelle Quersubvention für schwierige Verfahren.“

RA Dr. van Bühren (neuer Präsident der RA Kammer Köln) in NJW Editorial Heft 15/2005

● „Die Übertragung der einvernehmlichen Ehescheidung auf den Notar wird vom DAV abgelehnt. Auch bei einer einvernehmlichen Scheidung bedürfen beide Seiten der anwaltlichen Beratung. Sie kann durch einen Notar nicht ersetzt werden. Im Übrigen scheint die Kontrolle durch einen neutralen Richter unverzichtbar.“

Pressemitteilung des DAV zum DAT 8/2005, 5.5.2005.

● „Sie (gemeint sind Notare) sind deshalb für eine Übernahme weiterer Aufgaben in diesem Bereich prädestiniert, wie z.B. aus dem Bereich des Nachlassrechts einschließlich des Erbscheinverfahrens, aber auch einverständliche Ehescheidungen.“

Heister/Neumann (Justizministerin des Landes Niedersachsen) in ZRP 2005, 12

● „... Die Durchführung einvernehmlicher Scheidungen soll dagegen nicht auf Notare übertragen werden. Dies wäre unabhängig von justizfachlichen Gesichtspunkten – dem Gerichten bleiben dann nur noch die Problemfälle – auch ein falsches rechtspolitisches Zeichen. Die Ehe steht unter besonderem Schutz des GG, dazu gehört auch die Vorstellung der grundsätzlich lebenslangen Bindung. Dem würde eine weitere Erleichterung, diese zu lösen, widersprechen.“

Dr. Beate Merk, Referat vor dem RKJ Oberpfalz in Regensburg am 22.11.2004

Ähnlich auch schon am 16.11.2004 in einem Vortrag der juristischen Gesellschaft Augsburg.